

## **Belehrung über die Mitführungspflicht der Ausweispapiere**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einmalig jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich über die Vorlage- und Mitführungspflicht zu belehren. Für die gesamte Dauer der Dienstleistungen oder Werkleistungen muss der Hinweis bzw. die Belehrung aufbewahrt werden. Bei Prüfungen muss die schriftliche Belehrung auf Verlangen vorgelegt werden.

Seit dem 01.01.2009 muss von dem Beschäftigten nicht mehr der Sozialversicherungsausweis mitgeführt werden. Stattdessen muss der Beschäftigte die Ausweispapiere mitführen, die sich zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation eignen. Dies sind Personalausweis, Pass oder Ausweis-/ Passersatz.

Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Mitführungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 Euro für den Arbeitnehmer geahndet werden.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
PLZ	
Ort	

Ich wurde von meinem Arbeitgeber über die „Mitführungspflicht der Ausweispapiere“ belehrt und verpflichte mich ständig meine Papiere mitzuführen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers